



- (1b) Ausschussmitglieder von beratenden Ausschüssen und Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.  
Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| bis zu 3 Stunden             | 20,00 EUR |
| von mehr als 3 bis 6 Stunden | 30,00 EUR |
| von mehr als 6 Stunden       | 40,00 EUR |
- (Tageshöchstsatz)
- Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- |                 |           |
|-----------------|-----------|
| je Stunde       | 7,50 EUR  |
| Tageshöchstsatz | 20,00 EUR |
- Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- |           |           |
|-----------|-----------|
| je Stunde | 10,00 EUR |
|-----------|-----------|
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird am Quartalsende nachträglich gezahlt.

#### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

#### **§ 5 (entfällt)**

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Hohendubrau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung - EntschädS) vom 11. Juli 1995, in der Fassung der Änderung vom 20. März 1996, außer Kraft.

-----  
(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und der Ausfertigungsvermerke wurde verzichtet.)

<b>beschlossen am:</b>	<b>22.10.2001</b>		
<b>geändert am:</b>	-	<b>27.09.2004</b>	<b>27.06.2011</b>
<b>In-Kraft-Treten am:</b>	<b>01.01.2002</b>	<b>15.10.2004</b>	<b>02.08.2011</b>